
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 02.04.2020

Seite 179

Nr. 30

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Duisburg-Essen

vom 02. April 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.08.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 21.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 751 / Nr. 155), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 23.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 965 / Nr. 113), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 28.07.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 1025 / Nr. 116), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, § 6 wird der Wortlaut „im Umlaufverfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „außerhalb einer Sitzung“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Wortlaut „im Umlaufverfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „außerhalb einer Sitzung“.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Beschlüsse des Rektorats können in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Rektoratsmitglied dem Beschlussverfahren widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 02.04.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. April 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

